



Sehr geehrte Aschersleberinnen und Aschersleber,  
ein für alle anspruchsvolles und forderndes Jahr nähert sich seinem Ende. Die Corona-Pandemie greift noch immer in unser gewohntes Leben ein und fordert viel von uns ab. Aber in diesem Jahr gab es einen ersten Lichtblick – Impfungen gegen das Virus waren möglich und es gab einen weitgehend unbeschwertes Sommer und Herbst. Diesen eingeschlagenen Weg gilt es konsequent weiter zu gehen.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie ein besinnliches und Kraft spendendes Weihnachtsfest im Kreise derer, die Ihnen am Herzen liegen. Nutzen Sie diese gemeinsame Zeit.

Für das vor uns stehende Jahr 2022 wünsche ich Ihnen vor allem Gesundheit, Wohlergehen und die Zuversicht, dass wir gemeinsam die Pandemie bezwingen können, damit die Unbeschwertheit und Leichtigkeit in unseren Alltag zurückkehren kann. Ich möchte Sie ausdrücklich ermutigen diesen fordernden Zeiten mit Vernunft, Bedacht und Zuversicht entgegenzutreten.

Ihr Andreas Michelmann  
Oberbürgermeister

Wir wünschen  
**Frohe Weihnachten**  
und ein gesundes neues Jahr

Keunecke  
FEINER GENUSS

Regionale Küche  
Harzer Knacker  
Harzer Würstchen

www.keunecke-feinkost.de

MOBILITY  
**TRÄGER**

...MIT UNS IN DIE ZUKUNFT FAHREN!

Frohe Weihnachten und alles Gute  
zum neuen Jahr wünschen wir unseren  
Kunden und Geschäftspartnern.

**TRÄGER** autoland

06467 Stadt Seeland OT Hoym · Tel. 034741 389 · www.traeger-autohaus.de

# Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

## Inhaltsverzeichnis

- **Jahresabschluss 2020 Stadtwerke Aschersleben GmbH**
- **Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2022–2030**
- **Verwendung der Mehrerträge aus der Gewinnausschüttung verbundener Unternehmen**
- **Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben**
- **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmanstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)**
- **Ausbaubeschluss für den Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage „Trift“ und „In der Grube“ im Ortsteil Schackstedt**
- **Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für den Bereich Kindertageseinrichtungen**
- **Stellungnahme der Stadt Aschersleben zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27**
- **Planfeststellungsverfahren „Neubau Deich OL Freckleben“**
- **Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Westdorf**
- **Hinweisbekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“**
- **Hinweisbekanntmachung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**
- **Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**
- **Terminübersicht 2022 der Schiedsstelle Aschersleben**
- **Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2023/2024 erstmals schulpflichtig werdenden Kinder**
- **Interviewerinnen und Interviewer/ Erhebungsbeauftragte für Volkszählung gesucht**

## Jahresabschluss 2020 Stadtwerke Aschersleben GmbH

Stadtwerke Aschersleben GmbH  
Magdeburger Str. 26  
06449 Aschersleben

## Gesellschafterbeschluss vom 18. und 20. Oktober 2021

(Beschluss Nr. I/2021)

Wir, die unterzeichnenden Gesellschafter der Stadtwerke Aschersleben GmbH, sind die alleinigen Gesellschafter dieser Gesellschaft. Im Wege

des schriftlichen Verfahrens nach § 8 Abs. 1 der Satzung i. V. m. § 48 Abs. 2 GmbHG erklären wir uns mit der schriftlichen Beschlussfassung einverstanden und beschließen einstimmig wie folgt:

### Stadtwerke Aschersleben GmbH

- 1) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Stadtwerke Aschersleben GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 39.534.161,39 EUR und einem Jahresüberschuss von 3.465.175,06 EUR festgestellt.
- 2) Vom Jahresüberschuss werden 3.178.327,07 EUR an die Gesellschafter entsprechend der Geschäftsanteile ausgeschüttet und 286.847,99 EUR werden den Gewinnrücklagen zugeführt. Der Ausschüttungstermin ist der 18. November 2021.
- 3) Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
- 4) Die Geschäftsführerin, Frau Brigitte Klopstein, wird für das Geschäftsjahr 2020 entlastet.
- 5) Die Geschäftsführerin der Stadtwerke Aschersleben GmbH ist gemäß § 7 Abs. 2g des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Aschersleben GmbH ermächtigt, nachfolgenden Gesellschafterbeschlüssen der ASCANETZ GmbH und der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH zuzustimmen.

### ASCANETZ GmbH

- a) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der ASCANETZ GmbH wird mit einer Bilanzsumme von 4.347.248,99 EUR und einem Jahresüberschuss von 0,00 EUR festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 enthält den aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages vom 19. Januar 2007 an die Stadtwerke Aschersleben GmbH abzuführenden Gewinn in Höhe von 2.235.527,72 EUR.
- c) Dem Geschäftsführer, Herrn Hjalmar Lindner, wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

### Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH

- a) Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH wird mit einer Bilanzsumme von 626.527,88 EUR und einem Jahresüberschuss von 12.032,03 EUR festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 12.032,03 EUR wird den Gewinnrücklagen zugeführt.
- c) Dem Geschäftsführer Herrn Mike Eley und der Geschäftsführerin Frau Brigitte Klopstein wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

## „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben

## VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

## Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Aschersleben GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder

Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

#### **Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätig-

keitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben
- und

- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Aschersleben GmbH, Aschersleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Leipzig, den 7. Juni 2021

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Carl Erik Daum                      gez. Rene Strobach  
Wirtschaftsprüfer                      Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 20. Dezember 2021 bis einschließlich 29. Dezember 2021 zur Einsichtnahme im Sekretariat der Geschäftsführung, Zimmer 203, der Stadtwerke Aschersleben GmbH, 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 26, zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch	09.00–12.00 Uhr
Dienstag	09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Donnerstag	09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Freitag	09.00–11.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Brigitte Klopstein  
Geschäftsführerin

**Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2022–2030**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, für die Jahre 2022–2030, beschlossen.

**Verwendung der Mehrerträge aus der Gewinnausschüttung verbundener Unternehmen**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 01.12.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Die Mehrerträge in Höhe von 380 Tsd. Euro aus der Gewinnausschüttung der Stadtwerke Aschersleben GmbH werden für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die auf dem einvernehmlichen Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden der Stadtratsfraktionen in Aschersleben basieren.
2. Die im Haushaltsjahr 2021 nicht mehr verausgabten Haushaltsmittel aus der Gewinnausschüttung werden entsprechend den Regelungen des § 19 KomHVO LSA in das Haushaltsjahr 2022 übertragen.

**Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 die in der Anlage beigefügte Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben, beschlossen.

Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5 und 8 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2021 (GVBl. LSA S. 100) und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, Seite 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA Seite 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die in § 2 Abs. 1 genannten im Gebiet der Stadt Aschersleben gelegenen und verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile.

**§ 2 Zweckbestimmung, Widmung**

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Aschersleben in den Ortschaften
- a) Drohndorf,
  - b) Freckleben,
  - c) Groß Schierstedt,
  - d) Klein Schierstedt,
  - e) Mehringen,
  - f) Neu Königsauve,
  - g) Schackenthal,
  - h) Schackstedt,
  - i) Westdorf,
  - j) Wilsleben
  - k) Winnigen

sowie der Zentralfriedhof in der Schmidtmanstraße

werden als jeweils gesonderte öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dienen der Bestat-

tung bzw. Beisetzung verstorbener Einwohner der Stadt, der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Beisetzung anderer Verstorbener zulassen.

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Personen, die ihren ständigen Wohnsitz länger als 10 Jahre in Aschersleben innehatten, werden im Falle ihres Ablebens den Einwohnern von Aschersleben gleichgestellt.
- (4) Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen mit hoher ökologischer Bedeutung.

### § 3

#### Bestattungsbezirk

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Stadtteils zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs in der Stadt hatten.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten geboten ist.

### § 4

#### Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Betrieb gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerbetriebstellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben. Jede Außerbetriebstellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten sowie bei allen Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Soweit infolge einer Außerbetriebstellung oder einer Entwidmung weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nicht mehr möglich sind, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechts.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden von der Stadt festgesetzt und an den Eingängen der Friedhöfe durch Anschlag bekanntgegeben.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem

Anlass vorübergehend untersagen oder einschränken.

### § 6

#### Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen;
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (außer Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle und Fahrräder);
  - c) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
  - e) Foto-, Ton- und Videoaufnahmen zu nicht privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerfen (z.B. in sozialen Medien);
  - f) Druckerzeugnisse zu verteilen;
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
  - h) Hunde, außer an einer kurzen Leine - max. 2 m - mitzuführen;
  - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder friedhofsfremden Abraum und Abfälle abzulegen;
  - j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen;
  - k) Blumen oder Zweige abzuschneiden bzw. abzureißen;
  - l) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
  - m) Wege zwischen den einzelnen Grabreihen zu bekieseln oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe zu befestigen;
  - n) Verunreinigungen jeglicher Art, insbesondere Hundekot, zu hinterlassen.Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.
- (5) Bei Gemeinschaftsanlagen für Urnen- und Erdbestattungen dienen die durch die Stadt Aschersleben vorbereiteten Flächen dem Ablegen des Grabschmuckes. Eine individuelle Gestaltung der gemeinschaftlichen Bestattungsflächen durch Ablegen von Blumenschmuck und Gebinden oder das Aufstellen

von Vasen, bepflanzten Gefäßen, Figuren, Bildern und sonstigen Erinnerungsstücken sowie das Einbringen von Pflanzen in das Erdreich ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Gebinde auf den zur Verfügung stehenden Fläche werden vom Friedhofspersonal regelmäßig aussortiert und entsorgt. Gegenstände, Blumen oder Bepflanzungen auf den gemeinschaftlichen Bestattungsflächen werden umgehend entsorgt.

### § 7

#### Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände muss vor Beginn der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Sie kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der/des Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die gesetzlichen Bestimmungen, die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag - Freitag während der jeweiligen Öffnungszeiten ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (maximal 5 t) in Schrittempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.
- (8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen, kann die Stadt das Arbeiten auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Für Dienstleistungstätigkeiten werden Gebühren nach den jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzungen erhoben.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung ist die Sterbeurkunde (Original) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Beisetzung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen wird in der Regel nicht bestattet.
- (3) Die Bestattung sowie die Beisetzung oder der Versand der Urne sind Sache der Stadt bzw. der beauftragten Bestattungsunternehmen; über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (4) Nutzungsrechte werden ausschließlich durch die Stadt vergeben.
- (5) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes bzw. der Freigabe und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

#### § 9 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdreich verrotten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (2) Die zur Bestattung verwendeten Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Verstorbene vor Vollendung des 10. Lebensjahres	Übrige Verstorbene
Länge	150 cm	200 cm
Breite	50 cm	70 cm
Höhe	50 cm	70 cm

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Für Reerdigungen in einer oberirdischen Grabkammer sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Metallsärge eigener Art (Kokons) zugelassen. Die Höchstmaße der Außenlängen der Kokons dürfen hierbei die Höchstmaße nach Absatz 2 überschreiten.
- (4) Für die Beisetzungen auf allen anonymen Urnenhainen sowie auf allen Urnengemeinschaftsanlagen sind nur Urnen aus bodenlösbarem Material (Öko-Urnen) zulässig. Auf Urnenwahlgräbern und Urnenreihengräbern ist die Verwendung von Öko-Urnen möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Mit der Anmeldung eines Sterbefalles bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) ist das jeweilige Bestattungsunternehmen zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

#### § 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt hebt die Gräber auf dem Zentralfriedhof selbst aus. Auf den Ortsteilfriedhöfen dürfen ausnahmsweise auch Bestattungsunternehmen diese Dienstleistung erbringen. Dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zwingend einzuhalten.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Bei einer Reerdigung in einem Reerdigungsgrab nach § 23 wird der gewonnene Humus in ein Grab eingebracht und mit Erde bedeckt.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein. Dies gilt nicht für Reerdigungsgräber.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör einschließlich Pflanzen vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder Pflanzen durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.  
Eine Haftung für entstandene Schäden wird durch die Stadt Aschersleben nicht übernommen.

#### § 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt, entsprechend dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), für die Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, mindestens zehn Jahre, im Übrigen 15 Jahre (Mindestruhezeit). Diese Ruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener. Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (2) Ist zu befürchten, dass Leichen in Särgen aus Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material innerhalb der Ruhezeit nicht ausreichend verwesen, so wird durch die Stadt eine längere Ruhezeit festgelegt.

#### § 12 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen innerhalb der Stadt sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.  
Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden. Umbettungen von Öko-Urnen sind nicht möglich.
- (2) Bei einer Reerdigung muss die gewonnene Erde nach der Transformation in einem Kokon im Rahmen der Ruhezeit nach § 11 Absatz 1 in einer Grabstätte gemäß § 13 Absatz 2 A auf dem Zentralfriedhof der Stadt beigesetzt werden. Diese Umbettung erfordert keine gesonderte Zustimmung der Stadt oder des Friedhofsträgers, sondern ist bei einer Reerdigung als planmäßig anzusehen. Es bedarf eines schriftlichen Antrages an die Friedhofsverwaltung, um die neue Grabstelle vorzubereiten.
- (3) Die bei einer Reerdigung eines Verstorbenen, der seinen letzten Wohnort nicht in Aschersleben hatte, nach der Transformation in einem Kokon gewonnene Erde, kann auch auf einem Friedhof, welcher nicht der Verwaltung der Stadt untersteht, beigesetzt werden. Diese Umbettung erfordert keine gesonderte Zustimmung der Stadt oder des Friedhofsträgers. Es bedarf allerdings einer schriftlichen Bestätigung des Friedhofsträgers, auf dessen Friedhof die Erde umgebettet werden soll, welche der Stadt vor der Umbettung vorzulegen ist.
- (4) Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 33 Absatz 1 Satz 3 und der Entziehung von Nutzungsrechten nach § 33 Abs. 1 Satz 4 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Umbettungen lässt die Stadt selbst oder durch von ihr Beauftragte durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (10) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

## IV. Grabstätten

### § 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

#### A) zulässige Grabarten auf dem Friedhof in der Schmidtmannstraße

	Ruhe- Nutzungs-Verlängerung		
	frist	zeit	zung
a) Kinderwahlgrab	10	10	möglich
b) Erdreihengrab	15	15	nicht möglich
c) Erdwahlgrab (einstellig)	15	15	möglich
d) Erdwahlgrab (zweistellig)	15	15	möglich
e) Erdgemeinschaftsgrab (einstellig)	15	15	möglich
f) Erdgemeinschaftsgrab (zweistellig)	15	15	möglich
g) Urnenreihengrab	15	15	nicht möglich
h) anonymes Urnengemeinschaftsgrab	15	15	nicht möglich
i) Urnenwahlgrab	15	15	möglich
j) Urnenwahlgrab im Olearium	15	15	möglich
k) Urnenwahlgrab für Mensch-Tierbestattung	15	15	möglich
l) pflegefreies Urnenwahlgrab für Mensch-Tierbestattung	15	15	möglich
m) Urnenpaargrab	15	15	möglich
n) Urnenpaargrab (Kreisanlage)	15	15	möglich
o) Urnengemeinschaftsgrab (nur in Verbindung mit einem Dauergabpflegevertrag)	15	15	möglich
p) Urnengemeinschaftsgrab	15	15	nicht möglich
q) Urnengemeinschaftsgrab im Erinnerungsgarten	15	15	nicht möglich
r) Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten	15	15	nicht möglich*
s) Baumhoroskopgrab im Erinnerungsgarten	15	15	nicht möglich
t) private Kolumbarien auf Wahlgrabstätten	15	15	möglich
u) Reerdigungsgrab	15	15	möglich
v) Patenschaftsgrab	nach gesonderter Vereinbarung		
w) Ehrengrab			

\* in Verbindung mit einem Vorsorgevertrag können Ausnahmen zugelassen werden.

#### B) zulässige Grabarten auf den Ortsteilfriedhöfen von Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen

	Ruhe- Nutzungs-Verlängerung		
	frist	zeit	zung
a) Kinderwahlgrab	10	10	möglich
b) Erdwahlgrab (einstellig)	15	15	möglich
c) Erdwahlgrab (zweistellig)	15	15	möglich
d) Urnenwahlgrab	15	15	möglich
e) anonymes Urnengemeinschaftsgrab	15	15	nicht möglich
f) Urnenpaargrab	15	15	möglich
g) Patenschaftsgrab	nach gesonderter Vereinbarung		
h) Ehrengrab			

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Erd- und Urnenwahlgrabstätten, an pflegefreien Erd- oder Urnengemeinschaftsanlagen sowie an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grüfte, Grabgebäude und Kolumbarien müssen den polizeilichen Erfordernissen entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angelegt oder erweitert werden. Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die zuständige Baurechtsbehörde zuständig.

- (5) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und Grabmale von künstlerischem oder geschichtlichem Wert dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verändert oder entfernt werden.
- (6) Die Grabstätte ist in ihrer Größe ortsüblich anzupassen. Insbesondere sind die Fluchten von Einfassungen einzuhalten.
- (7) Auf jedem Friedhof dürfen oberirdische Grabkammern (Mausoleen) für Reerdigungen als Erdbestattung eigener Art gebaut werden. Dies schließt auch den Umbau und die Umwidmung bestehender Friedhofsgebäude in oberirdische Grabkammern mit ein. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angelegt oder erweitert werden. Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die zuständige Baurechtsbehörde zuständig.
- (8) Auf den Ortsteilfriedhöfen werden, mit Ausnahme der Urnenhaine und der Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten, ausschließlich Wahlgrabstellen zur Verfügung gestellt.
- (9) Für bereits vorhandene Grabstellen gilt bei Mehrfachbelegungen nach alter Friedhofssatzung der Bestandsschutz.

### § 14 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:
  - a) derjenige, der für die Bestattung sorgen muss (§ 14 Absatz 2 BestattG LSA);
  - b) derjenige, der sich dazu verpflichtet hat;
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bestattet, sofern in der Anlage zu dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Urnenreihengräber entsprechend, sofern sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt.

### § 15 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag unter Beachtung der Regelungen des § 11 Abs. 1 verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (4) Bei einstelligen Wahlgräbern sind eine Erdbestattung und 1 Urnenbeisetzung, bei zweistelligen Wahlgräbern zwei Erdbestattungen und 3 Urnenbeisetzungen zugelassen.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Auslieferung der Verleihungsurkunde.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;

- b) auf die Kinder;
  - c) auf die Stiefkinder;
  - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
  - e) auf die Eltern;
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister;
  - g) auf die Stiefgeschwister;
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 7 Satz 2 an seine Stelle.
  - (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten, dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Absatzes 7 über.
  - (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen.
  - (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
  - (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
  - (13) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht rechtzeitig selbst für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
  - (14) Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vor Ablauf schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, gilt ein Hinweis auf der Grabstätte als Benachrichtigung.
  - (15) Die Nutzungsrechte an Kinderwahlgräbern werden für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und können auf Antrag verlängert werden.
  - (16) Die Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und können auf Antrag verlängert werden. Es ist eine Belegung von bis zu vier Urnen zugelassen.
  - (17) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, etwaiger Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
  - (18) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

- (19) Urnenwahlstellen für Mensch- und Haustierbestattungen können nur in besonders ausgewiesenen Bereichen angelegt werden. Er besteht die Möglichkeit, 2 Urnen mit menschlicher Totenasche sowie 2 Urnen mit der Asche von Haus- bzw. Heimtieren beizusetzen. Die Beisetzung der Tierurnen setzt nicht den Tod eines Menschen voraus und kann daher bereits zu Lebzeiten vorgenommen werden.

## § 16

### Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenhain – anonym)

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabanlagen für die Beisetzung von Urnen innerhalb einer Rasenfläche.
- (2) Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen. Der Bestattungsort wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet.
- (3) Diese Grabanlagen sind Dauergrabanlagen.
- (4) Umbettungen sind nicht möglich.
- (5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

## § 17

### A) Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA)

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfäche ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.
- (3) Umbettungen sind nicht möglich.
- (4) Für die Grabstätte, Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen werden die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.

### B) Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA – mit Namensnennung) nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen.
- (2) Bei dieser Grabstättenart ist die Vergabe nur in Verbindung mit Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages (Treuhandstelle für Dauergrabpflege, Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt GmbH) möglich.
- (3) Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.
- (4) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.
- (5) Umbettungen sind nicht möglich.

### C) Urnengemeinschaftsgrabanlage im Erinnerungsgarten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.

- (2) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.
- (3) Umbettungen sind nicht möglich.
- (4) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

### D) Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten

- (1) Baumbestattungsgräber sind für die Beisetzung von Urnen bestimmt. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.
- (3) Umbettungen sind nicht möglich.
- (4) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Die Grabstätten müssen mit einem Grabmal, welches in Form, Farbe und Material vorgeschrieben ist, ausgestattet werden.

### E) Baumhoroskopgrab im Erinnerungsgarten

- (1) Baumhoroskopgräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Gemeinschaftsanlage befindet sich im „Erinnerungsgarten“ und ist mit Pflanzen gestaltet.
- (2) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.
- (3) Umbettungen sind nicht möglich.
- (4) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

## § 18

### Erdgemeinschaftsgrabanlagen (EGA)

- (1) In Erdgemeinschaftsgrabanlagen erfolgen einzelne oder doppelte Sargbestattungen der Reihe nach innerhalb einer Bestattungsfäche.
- (2) Zusätzlich zum Sarg können bei einem einzelnen Grab eine Urne und bei einem doppelten Grab drei Urnen mit beigesetzt werden.
- (3) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit bei einer Doppelstelle die zweite Sargbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhalt der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.
- (5) Für die Grabstätte und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.

(6) Das Grabstelle muss mit einem Grabmal, in Form eines schräg in der Bestattungsfläche aufgestellten Grabsteins mit einer Größe von 30 x 40 cm, ausgestattet werden. Diese Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

### § 19

#### Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten (Olearien)

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten können pro Grabstätte 4 Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die weiteren Urnenbeisetzungen unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen können.
- (4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.
- (5) Für die Grabstätte, Gestaltung der Grabstelle und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (6) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

### § 20

#### Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP)

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten können pro Beisetzungsplatz zwei Urnenbeisetzungen in einer Pflanzfläche erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.
- (4) Für die Bestattung und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Es muss ein Grabmal mit einer maximalen Größe von 30 x 30 cm oder 30 x 40 cm im Winkel von 60 Grad entsprechend der Mustervorgaben der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden. Die anfallenden Kosten und Gebühren sind durch die Angehörigen selbst zu tragen.

### § 21

#### Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage)

- (1) In den Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten können pro Beisetzungsplatz zwei Urnenbeisetzungen in einer Pflanzfläche erfolgen.
- (2) Ein Erwerb des Nutzungsrechtes kann auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.

(3) Das Nutzungsrecht wird für 15 Jahre vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, damit eine weitere Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren erfolgen kann.

- (4) Die Grabfläche ist mit einer einheitlichen Bepflanzung gestaltet.
- (5) Für die Grabstätte, Gestaltung der Grabstelle und die spätere Pflege ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (6) Jede Grabstelle ist mit einer Stele ausgestattet. Daran können die Hinterbliebenen Tafeln für die Verstorbenen anbringen lassen. Für diese Tafeln gelten Gestaltungsvorschriften, die von den Steinmetzen einzuhalten sind. Die dabei anfallenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten selbst zu tragen.

### § 22

#### Private Kolumbarien auf Wahlgrabstellen

- (1) Nutzungsberechtigte dürfen mit Zustimmung der Stadt auf Wahlgräbern private Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen errichten.
- (2) Die Anzahl der Urnen richtet sich nach der Belegungsgröße der jeweiligen Grabstelle.
- (3) Die Genehmigung eines privaten Kolumbariums kann nur auf dafür vorgesehenen Flächen auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
- (4) Ist zugleich eine Baugenehmigung erforderlich, so ist die zuständige Baurechtsbehörde zuständig.

### § 23

#### Reerdigungsgrabstätten

- (1) Reerdigungsgrabstätten sind für die Beisetzung der aus einer Reerdigung gewonnenen Erde bestimmt. Die Grabstätte ist mit Pflanzen, insbesondere Bäumen gestaltet.
- (2) Diese Grabanlage ist eine Dauergrabanlage.
- (3) Umbettungen der Erde sind nicht möglich.
- (4) Für die Grabstätte und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
- (5) Auf einem Reerdigungsgrab wird von der Stadt ein junger Baum gepflanzt. Die entstehenden Kosten werden in einer Gebührensatzung geregelt und müssen vom Nutzungsberechtigten getragen werden. Die Auswahl an möglichen Bäumen wird von der Stadt vorgegeben.
- (6) Nach 5 Jahren kann der Baum durch den Friedhofsträger entnommen und den Angehörigen oder an eine, durch die verstorbene Person anderweitig festgelegte empfangende Person, übergeben werden.
- (7) Für die Entfernung und die Einpflanzung des Baumes an einem anderen Ort ist die empfangende Person verantwortlich und hat sämtliche damit zusammenhängende Kosten zu tragen. Das schließt auch die Kosten zur Ausgrabung des Baumes mit ein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Kosten regelt eine Gebührensatzung.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Reerdigungsgräber die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

gungsgräber die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

- (9) Die Grabstätten müssen mit einem Grabmal, welches in Form, Farbe und Material vorgeschrieben ist, ausgestattet werden, welches ausschließlich über die Stadt Aschersleben bzw. den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof zu beziehen ist.

### § 24

#### Patenschaftsgrabstätten

Patenschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit erhaltenswerten, historischen Grabmalanlagen. Zu der Nutzung und dem Erhalt dieser Grabstätten einschließlich Grabmalanlagen kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen abschließen.

### § 25

#### Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregräbern (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Aschersleben.

## V. Grabmale und Grabausstattungen

### § 26

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Stadt bzw. das Bestattungsunternehmen ist für eine Vor- und Nachbereitung einer Bestattung verantwortlich. Die Nachbereitung einer Bestattung erfolgt nach 4 Wochen. Diese Regelung trifft nicht für die Wintermonate zu, da in dieser Zeit witterungsbedingt Instandsetzungsarbeiten nur bedingt möglich sind. Die Frist von 4 Wochen gilt nicht für Bestattungen in einer Gemeinschaftsanlage oder in Gemeinschaftsgrabstätten. Für Absackungen nach der Nachbereitung einer Bestattung übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.
- (3) Die Stadt kann für Grabfelder aus gestalterischen Gründen Form, Material und Bearbeitung sowie Maße der Grabmale und die Gestaltung der Grabfläche vorschreiben (Gestaltungsrichtlinien).
- (4) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Pflanzen verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten oder Wege beeinträchtigen.

### § 27

#### Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Steine, Holz bzw. polymergebundener Holzwerkstoff, Schmiedeeisen, Bronze oder Glas verwendet werden. Die Verwendung von Kunststoffen ist verboten.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Materialien bis zu folgenden Größen zulässig:

Grabart	Steinform	Steinmaße		
		Breite cm	Höhe cm	Stärke cm
<b>Kindergrab</b>				
	Stele	40-45	80-100	14-16
	Kissen	35	35	10-12
<b>Erdreihengrab</b>				
	Stele	40-45	80-100	14-16
	Platte	40-45	60-100	10-15
	Kissen	50-40		10-15
<b>Erdwahlgrab</b>				
	Stele	40-50	80-100	14-18
	Breitstein	120-140	65-75	18-25
	Platte	40-45	60-100	10-15
	Kissen	50-40		10-15
<b>Reerdigungsgrab</b>				
	Material	nach Muster	nach Muster	nach Muster
		polymergebundener Holzwerkstoff		
<b>Urnenreihengrab</b>				
	Kissen	40-45	50	10-15
	Stele	40-45	80-100	14-16
<b>Urnenwahlgrab</b>				
	Kissen	40-45	50	10-15
	Pfeiler	30-40	80-100	30-40
	Stele	40-50	80-100	14-16

In den Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

- (4) Grabeinfassungen aus Stein, Holz, Metall und Pflanzen sind zulässig, nicht jedoch aus Kunststoff.
- (5) Die Stadt kann für bestimmte Grabfelder in sogenannten Belegungs- und Grabmalplänen besondere Gestaltungsvorschriften festlegen.
- (6) Das Auslegen mit wasserundurchlässiger Folie oder Kunstteppichen ist nicht gestattet.
- (7) Soweit es die Stadt unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen.

## § 28

### Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm x 30 cm oder Hochkreuze bis 80 cm Höhe zulässig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente

der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.  
Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Wird ein Grabmal oder eine sonstige Grabausstattung ohne Genehmigung der Stadt errichtet oder geändert oder nicht nach den vorgelegten Entwürfen ausgeführt, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung des Grabmals oder der sonstigen Grabausstattung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommt der Verpflichtete diesem Verlangen nicht nach, kann die Stadt die Beseitigung oder Änderung auf dessen Kosten vornehmen lassen.
- (6) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (7) Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.
- (8) Das Anbringen von Firmenschildern an Grabsteinen oder auf Grabstellen ist nur gestattet, sofern das Schild eine Größe von 5 cm x 10 cm nicht überschreitet.
- (9) Für die Genehmigung von Grabmalen und Grabeinfassungen auf den Friedhöfen der Stadt Aschersleben, werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung (Friedhof Schmidtmanstraße) erhoben.

## § 29

### Standicherheit

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Naturstein-Akademie (DENAK) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung (Standicherheitsprüfung) der Grabmalanlagen.
- (4) Für alle neu errichteten, versetzten oder reparierten Grabmale hat der Dienstleistungserbringer (in der Regel Steinmetz) oder sonstige Gewerbetreibende (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

- (5) Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
- (6) Wird kein Prüfprotokoll vorgelegt, kann die Friedhofsverwaltung ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung beauftragen.

## § 30

### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## § 31

### Entfernung

- (1) Während des Ablaufjahres des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt vor der Einebnung eine fristgerechte amtliche Bekanntmachung.
- (3) Läuft das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen der Stadt Aschersleben ab oder wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so wird die Grabstelle ausschließlich von der Stadt entfernt und dem Nutzungsberechtigten entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung darüber ein Gebührenbescheid erstellt.
- (4) Die abgeräumten Sachen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

## § 32

### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen ist mit Ausnahme von § 23 Abs. 5 nicht gestattet.
- (3) Werden benachbarte Gräber oder das Gesamtbild durch Sträucher beeinträchtigt, so kann die Stadt, sofern die Verantwortlichen der vorausgegangenen schriftlichen Aufforderung der Stadt nicht rechtzeitig Folge geleistet haben, den Schnitt oder die völlige Beseitigung auf Kosten des Verantwortlichen anordnen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege hat der nach § 15 Absatz 1 Verantwortliche Sorge zu tragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Wahl- und Reihengrabstellen sind spätestens 1 Jahr nach Belegung mit zugelassenem Material nach § 27 Absatz 4 einzufassen und entsprechend Absatz 1 und 2 herzurichten.
- (6) Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts eingeebnet.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen, obliegt ausschließlich der Stadt.

### § 33

#### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 15 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein viermonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Trauerfeiern

### § 34

#### Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle durchgeführt werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeiten sehen. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu verschließen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 35

#### Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Dienstleister und für deren Bedienstete.

### § 36

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 5 betritt;
  2. entgegen § 6 Abs. 1 sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
  3. entgegen § 6 Abs. 3
    - a) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
    - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (außer Fahrzeuge der Stadt und für den Friedhof zugelassene Dienstleister mit den zugelassenen Fahrzeugen und Hinterbliebene mit einer Fahrgenehmigung sowie motorisierte Krankenfahrstühle und Fahrräder),

- c) Waren aller Art (insbesondere Blumen und Kränze) verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - e) zu nicht privaten Zwecken Film-, Foto- oder Videoaufnahmen erstellt oder verwertet,
  - f) Druckerzeugnisse verteilt,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
  - h) Hunde nicht an der kurzen Leine (max. 2m) führt,
  - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder friedhofsfremden Abraum oder Abfälle ablagert,
  - j) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich entfernt,
  - k) Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
  - l) lärm, spielt, isst, trinkt oder lagert;
  - m) Rasenwege zwischen den einzelnen Grabreihen bekieset oder in sonstiger Weise unter Beeinträchtigung der Grasnarbe befestigt;
  - n) Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, hinterlässt,
4. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof (insbesondere öffentliche Versammlungen und Aufzüge) ohne Ausnahmegenehmigung der Stadt durchführt;
  5. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Abs. 2, 3 oder 6 die Erbringung von Dienstleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß spätestens mit dem Abschluss der Arbeiten mittelst den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet, außerhalb der festgesetzten Zeit Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert;
  6. entgegen § 28 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt;
  7. Grabstätten entgegen § 32 nicht oder nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt;
  8. Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## IX. Bestattungsgebühren

### § 37

#### Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Friedhofsleistungen sowie die Zulassung gewerblicher Arbeiten werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzungen für die Friedhöfe der Stadt Aschersleben in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### § 38

#### Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt

hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 Abs. 1 oder § 15 Abs. 15 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 39

#### Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 40

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Aschersleben vom 25. 11. 2020 außer Kraft.

Aschersleben, den 02.12.2021

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



#### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 die in der Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung), beschlossen.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2021 (GVBl. LSA S. 100) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01.12.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### § 1 Änderungen

Das Gebührenverzeichnis der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Aschersleben für die Benutzung des Friedhofes Schmidtmannstraße vom 25. 11. 2020 wird wie folgt ergänzt:

- Unter 4. „Urnenwahlgräber“ werden folgende Gebührenarten eingefügt:
  - 4.12 Nutzungsgebühr für ein Reerdigungsgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) **1.224,00 €**
  - 4.13 Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Reerdigungsgrabes je Jahr der Verlängerung **81,60 €**
- Unter 10. „sonstige Leistungen“ werden folgende Gebührenarten eingefügt:
  - 10.23 Pflanzung und Pflege eines Jungbaumes (Wuchshöhe 1,25 bis 2,00m) **294,50 €**
  - 10.24 Pflanzung und Pflege eines Baumes (Stammdurchmesser 14/16cm) **499,40 €**

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2022 in Kraft.

Aschersleben, 02.12.2021

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



#### **Ausbaubeschluss für den Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage „Triff“ und „In der Grube“ im Ortsteil Schackstedt**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 beschlossen, dass die Straßenbeleuchtungsanlagen in den Straßen „Triff“ und „In der Grube“ der Ortschaft Schackstedt erneuert werden.

#### **Überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für den Bereich Kindertageseinrichtungen**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 die überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung für die Defizitausgleiche der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 373.489,10 EUR beschlossen.

#### **Stellungnahme der Stadt Aschersleben zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27**

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 01.12.2021 wurde folgender Beschluss gefasst:

- Die Stadt Aschersleben erklärt ihr Einvernehmen mit dem Entwurf der Schulentwicklungsplanung 2022/23 bis 2026/27.
- Der Oberbürgermeister wird ermächtigt innerhalb des unter 1 genannten Planungszeitraumes erforderlich werdende Ausnahmeanträge zur Bestandssicherung der jeweils betroffenen Schule zu stellen.

#### **Planfeststellungsverfahren „Neubau Deich OL Freckleben“**

Vorhabenträger:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)

Vorhabengebiet:

Gemarkung Freckleben, Flur 4

Für das o. g. Vorhaben wird auf Antrag des LHW das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 68, 70 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Der Plan für das Vorhaben (Zeichnungen, Erläuterungen, Untersuchungsergebnisse sowie umwelt- und naturschutzfachliche Unterlagen etc.) liegt in der Zeit

vom **10.01.2022**  
bis einschließlich **09.02.2022**

in der Stadtverwaltung Aschersleben  
Stadtplanungsamt, Zimmer 4.60  
Markt 1  
06449 Aschersleben

während der folgenden Dienststunden

Montag	9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. **Die geltende Verordnungslage durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Beschränkungen sind zu beachten.**

Für die Einsichtnahme ist sowohl eine Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 03473 958-610 oder 613 notwendig, als auch die Beachtung der 3G-Regelung.

Darüber hinaus veröffentlichen sowohl das Landesverwaltungsamt im genannten Auslegungszeitraum die Planunterlagen gemäß § 27a VwVfG im Internet unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren) als auch die Stadt Aschersleben unter <https://www.aschersleben.de/Stadtverwaltung/OeffentlicheBekanntmachung>. Es wird insoweit auf § 3 Abs. 1 und 2 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) verwiesen, wonach die Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann und die angeordnete Auslegung daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen soll.

Es wird weiter auf Folgendes hingewiesen:

1. Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Überprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Der Vorhabenträger hat einen UVP-Bericht vorgelegt, der Bestandteil des auszulegenden Plans ist. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie die betroffene Öffentlichkeit können deshalb bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, hier bis einschließlich **09.03.2022**, bei der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG, §§ 18 Abs. 1 und 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 (Wasser), Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale) bzw. am Hauptsitz in der Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder im Dienstgebäude in der Dessauer Straße 70, Zimmer 235, 06118 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Für die Einlegung von Einwendungen zur Niederschrift sind die o. g. pandemiebedingten Beschränkungen ebenfalls zu beachten (Terminvereinbarung beim Landesverwaltungsamt unter der Telefonnummer 0345 514-2112).

Die Einwendung soll den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG, § 21 Abs. 4 und 5 UVPG).

Auch Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der genannten Frist, bis einschließlich **09.03.2022**, bei den bezeichneten Stellen Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§§ 72 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 2 VwVfG). Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen fristgerecht erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 4a und Abs. 6 S. 4 VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 VwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§§ 73 Abs. 5 S. 2 Nr. 4b sowie 74 Abs. 5 VwVfG).

Aschersleben, den 29.11.2021

Der Bürgermeister



### Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Westdorf

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 01.12.2021 die Ernennung des Kameraden Justin Maywald, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Westdorf mit Wirkung ab 01.01.2022 für die Dauer von 6 Jahren, beschlossen.

### Hinweisbekanntmachung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“

Hinweisbekanntmachung zur Veröffentlichung der 7. und 8. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ – Verbandssatzung (VS-WVS) im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 10.11.2021

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ hat in ihrer Sitzung am 06.10.2021 die Beschlüsse über die 7. und 8. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 1/13 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethe“ – Verbandssatzung (VS-WVS) gefasst. Die beiden Änderungssatzungen wurden

durch den Salzlandkreis jeweils mit Bescheid vom 09.11.2021 genehmigt und im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 70 am 10.11.2021 im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweisbekanntmachung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Amtsblatt Nr. 5/2021 vom 30. November 2021 der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz folgende öffentliche Bekanntmachung erfolgte: über 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz. Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a Absatz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt. Das Amtsblatt finden Sie unter [www.zweckverband-ostharz.de](http://www.zweckverband-ostharz.de)

### Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

#### Gemarkungen:

Aschersleben, Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehlingen, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben, Winingen

**Das „Liegenschaftsbuch“ und die „Liegenschaftskarte“ wurden hinsichtlich der beschreibenden Angaben zu den Ergebnissen der Klassifizierung nach Bewertungsgesetz, zur amtlichen Bodenschätzung, der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert. Die „Liegenschaftskarte“ wurde hinsichtlich der Darstellung der Gebäude fortgeführt.**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)  
21.10.2021

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die

#### Gemarkung:

Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehlingen, Schackstedt, Westdorf

in

Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben  
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **hat in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über

die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 21.12.2021 bis 20.01.2022

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00–13.00 Uhr/Di. 13.00–18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 6912-0** gebeten.

Im Auftrag  
gez. Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)  
21.10.2021

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de))

Für die

<u>Gemarkung:</u> Aschersleben	Flur: 96
Drohndorf	1
Freckleben	3, 7
Klein Schierstedt	1, 2, 3, 4
Mehringen	1, 2, 3, 5, 7
Schackenthal	1, 5
Schackstedt	2, 3
Wilsleben	4
Winningen	5, 6

Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben  
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 21.12.2021 bis 20.01.2022

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00–13.00 Uhr/Di. 13.00–18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Termin-

vereinbarung unter der Telefonnummer **0345 6912-0** gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)  
21.10.2021

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die

Gemarkung:  
Westdorf

in

Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben  
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **hat in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden Angaben zu den Ergebnissen der Klassifizierung nach Bewertungsgesetz und zu den Ergebnissen der Bodenschätzung nach Bodenschätzungsgesetz ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 21.12.2021 bis 20.01.2022

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00–13.00 Uhr/Di. 13.00–18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer **0345 6912-0** gebeten.

Im Auftrag  
gez. Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

### Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstelle der Stadt Aschersleben

Die Sprechzeiten der Schiedsstelle finden im Rathaus Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, Presseraum, Zimmer 2.22 statt.

Für die Schiedsstelle der Stadt Aschersleben werden die Sprechzeiten für das Jahr 2022 wie folgt festgelegt.

**Januar 2022**, Rathaus, Markt 1, Presseraum  
Donnerstag 13.01.2022 17:00–18:00 Uhr

**Februar 2022**, Rathaus, Markt 1, Presseraum  
Donnerstag 03.02.2022 17:00–18:00 Uhr

**März 2022**, Rathaus, Markt 1, Presseraum  
Donnerstag 03.03.2022 17:00–18:00 Uhr

**April 2022**, Rathaus, Markt 1, Presseraum  
Donnerstag 07.04.2022 17:00–18:00 Uhr

**Mai 2022**, Rathaus, Markt 1, Presseraum  
Donnerstag 05.05.2022 17:00–18:00 Uhr

**Juni 2022**, Rathaus, Markt 1, Presseraum  
Donnerstag 02.06.2022 17:00–18:00 Uhr

**Juli 2022**, Rathaus, Markt 1, Presseraum  
Donnerstag 07.07.2022 17:00–18:00 Uhr

**August 2022**, Rathaus, Markt 1, Presseraum  
Donnerstag 04.08.2022 17:00–18:00 Uhr

**September 2022**, Rathaus, Markt 1, Presseraum  
Donnerstag 01.09.2022 17:00–18:00 Uhr

**Oktober 2022**, Rathaus, Markt 1, Presseraum  
Donnerstag 06.10.2022 17:00–18:00 Uhr

**November 2022**, Rathaus, Markt 1, Presseraum  
Donnerstag 10.11.2022 17:00–18:00 Uhr

**Dezember 2022**, Rathaus, Markt 1, Presseraum  
Donnerstag 08.12.2022 17:00–18:00 Uhr

Änderungen der Sprechzeiten und des Sitzungsraumes sowie weitere Termine, werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben und soweit dies nicht möglich ist, durch Aushang im Schaukasten des Rathauses, Markt 1/Ecke Rathausgasse, 06449 Aschersleben bekannt gemacht.

Aschersleben, den 26.11.2021

  
Michelmann  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle der Stadt Aschersleben

Die **Schiedsstelle der Stadt Aschersleben** ist für die Stadt Aschersleben mit ihren Ortsteilen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wilsleben und Winnigen zuständig.

Änderungen der Zuständigkeiten werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, den 26.11.2021

  
Michelmann  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2023/2024 erstmals schulpflichtig werdenden Kinder

Die Stadt Aschersleben, einschließlich der zum Stichtag 01.01.2022 zu ihr gehörenden Ortschaften, bittet die Eltern aller Kinder, die bis zum **30. Juni 2023** das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Anmeldung des Kindes bis zum **01. März 2022** in einer Grundschule der Stadt Aschersleben vorzunehmen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich** vorzustellen.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

  
Michelmann



### Interviewerinnen und Interviewer/ Erhebungsbeauftragte für Volkszählung gesucht

Im Jahr 2022 findet in Deutschland der Zensus, auch bekannt als Volkszählung, statt. In Aschersleben wurde hierfür eine Erhebungsstelle unter folgender Adresse eingerichtet:

Stadt Aschersleben Erhebungsstelle Zensus 2022  
Armstrongstraße 25  
06449 Aschersleben

Erhebungsstellenleiterin ist Frau Camita Hohmann. Das Erhebungsgebiet umfasst folgende Städte, inklusive der Ortsteile: Stadt Aschersleben, Stadt Seeland, Stadt Hecklingen sowie die Stadt Güsten und die Gemeinde Giersleben.

Für die Befragungen von Haushalten, Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften werden für den Erhebungszeitraum von 12 Wochen:

Interviewerinnen und Interviewer/Erhebungsbeauftragte gesucht.

Die Erhebung beginnt am 16. Mai 2022. Sie haben Interesse an dieser Tätigkeit? Dann melden Sie sich bitte unter folgender Email: [aschersleben@ehst.sachsen-anhalt.de](mailto:aschersleben@ehst.sachsen-anhalt.de)

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

### „Sachbearbeiter Brandschutz“ (m, w, d)

im Ordnungsamt in Vollzeit zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet am 15.02.2022. Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie unter:  
[www.aschersleben.de>Stadtverwaltung>Stellenausschreibungen](http://www.aschersleben.de>Stadtverwaltung>Stellenausschreibungen).

Stadt Aschersleben  
Andreas Michelmann

## Nachruf

Die Stadt Aschersleben trauert um den Vorsitzenden des Geflügelzuchtvereins „Ascania“ Aschersleben e.V. und den Träger der Ehrenmedaille der Stadt Aschersleben

Klaus Nielitz

Mit seinem außergewöhnlichen, leidenschaftlichen und tatkräftigen Engagement hat Herr Nielitz immens zur nationalen und internationalen Anerkennung der Geflügelzucht in Aschersleben beigetragen.

Wir werden Klaus Nielitz als Vorbild für den Einsatz zum Wohle der Gesellschaft in bester Erinnerung behalten und sein Andenken stets in Ehren halten.

**Andreas Michelmann**  
Oberbürgermeister



STADTWERKE ASCHERSLEBEN



**Ihr Energiedienstleister vor Ort  
Verwaltung**

Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben  
Tel. 03473 - 87 67 110, Fax: 03473 - 87 67 150

**Service-Center**

Markt 9, 06449 Aschersleben  
Tel. 03473 - 87 67 400, Fax: 03473 - 87 67 410

**Bereitschaft**

Tel. 03473 - 92 35 35

E-Mail: [swa@stadtwerke-aschersleben.de](mailto:swa@stadtwerke-aschersleben.de)

[www.sw-aschersleben.de](http://www.sw-aschersleben.de)



**Wir kaufen Wohnmobile  
+ Wohnwagen**

**03944 - 36160**

[www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)



**WOHNMOBIL-CENTER**  
Am Wasserturm



QR scannen

*...mit uns fahren Sie besser!*



**Schmidt & Söhne**  
Aschersleben



**Fahrrad-Schmidt**  
Aschersleben  
*...hab fit mit Schmidt!*

*Fröhliche Weihnachten und einen guten Ratsch!*

*Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Ratsch in das neue Jahr. Für 2022 wünschen wir Ihnen Schaffenskraft, Zuversicht, Zufriedenheit, Erfolg, Glück und vor allem Gesundheit.*



Geschenke & Gutscheine bis zum 23. bei uns!

Siemensstr. 1 • Tel.: 03473 - 87330  
[www.schmidt-aschersleben.de](http://www.schmidt-aschersleben.de)

Siemensstr. 2 • Tel.: 03473 - 9135588  
[www.fahrrad-aschersleben.de](http://www.fahrrad-aschersleben.de)

# Von Plumpsklo bis Popodusche

## Die Sonderausstellung im Museum Aschersleben

Es gibt sie zum Stehen, Hocken und Sitzen, mit Loch im Boden, Herzchen in der Tür oder beheizter Brille für eine gemütliche Verweildauer – die Rede ist von (stillen) Örtlichkeiten. Für die täglichen kleinen und großen Geschäfte des Lebens sucht man sie regelmäßig auf, und ist keine in Sicht kommt man schon mal gehörig ins Schwitzen.

In der aktuellen **Sonderausstellung „Für'n Arsch! Klo(Papier)Geschichten“** im **Museum Aschersleben** wird die Geschichte des Toilette, der Umgang mit Hygienepapieren und so mancherlei Unausgesprochenes über dieses Thema ins Rampenlicht gestellt.

Die alltäglichsten Dinge sind uns meist so selbstverständlich, dass wir sie gar nicht mehr bewusst wahrnehmen. Erst recht der Gang zur Toilette. Durch die Corona-bedingten Lockdowns rückte plötzlich ein alltägliches Produkt, welches untrennbar mit der Toilette verbunden ist, ins Rampenlicht: das Klopapier. Bilder von leergekäulerten Supermarktregalen trübten unser Einkaufserlebnis und fanden sich zahlreich in den sozialen Netzwerken.

Diese Situation zum Anlass nehmend, wagt das Museum mit seiner unterhaltsamen Exposition den Blick über den Schüsselrand. Zu sehen gibt es jede Menge Kurioses, Historisches und Amüsantes. Verschiedene Toiletten wie ein als Sessel getarnter Nachtstuhl, ein englisches Wasserklosett von 1900 oder eine moderne Hightech-Popodusche zeigen den Wandel unseres „stillen Örtchens“ im Laufe der Zeit.

Im Stile einer öffentlichen Bahnhofstoilette vermittelt von Illustrator Michael Szyszka aufgespritzte Klo-Graffiti auf weiß gefliesten Wänden interessante Fakten zur Geschichte der Hygiene und des WCs.

Den Titel der Ausstellung „Für'n Arsch“ wörtlich nehmend bekommen auch Toiletten- und Hygienepapiere einen zentralen Platz in der Ausstellung. Von rauen Krepppapieren, dem frühen „Tempo“-Taschentuch, Rasiermesser- und Abschminkpapieren bis zum Lippentupfer – seit Papier industriell und damit preiswert hergestellt wird, ist es zu einem wichtigen Helfer bei der Körperpflege und im Haushalt geworden, weil man es nach einmaligem Gebrauch wegwerfen kann. Dieser Komfort stellt vor allem das Abwassersystem vor stetig wachsende Herausforderungen. Dank dem hiesigen Abwasserbetrieb und dem Stadtarchiv finden auch interessante Informationen zur Aschersleber Kanalisationsgeschichte ihren Platz zwischen Klo-Witzen und extravaganteren Aborten.

Vervollständigt wird die Ausstellung mit Beiträgen aus dem Bürgeraufruf vom September. Eine Vielzahl an Einsendungen erreichte das Museum, die von ungewöhnlichen Toiletten-Geschichten bis hin zu kuriosen Fotos reichten.

Die Sonderausstellung beruht in großen Teilen auf der Ausstellung „Scheiße sagt man nicht“ (LWL Freilichtmuseum Detmold, 2016) sowie der Ausstellung „Von der Rolle. KloPapierGeschichten“



(LVR Industriemuseum Papiermühle Alte Dombach Bergisch Gladbach, 2020/21). Die ausgestellten Exponate stammen überwiegend aus diesen beiden Häusern.

Unterstützt wird sie durch die Stadtwerke Aschersleben.

Die Ausstellung kann bis 20. März 2022 im Museum besichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass für einen Besuch aktuell die 2G-Regel gilt.

### Ausstellung

„Für'n Arsch! Klo(Papier)Geschichten“  
noch bis 20.03.2022  
Museum Aschersleben

## VORDER-MITTEL-HINTERGRUND

### Hartwig Ebersbach – Stefan Guggisberg – Neo Rauch

Die Ausstellung präsentiert ein Zusammentreffen dreier in Leipzig lebender Künstlergenerationen: Hartwig Ebersbach, Stefan Guggisberg, Neo Rauch

**Ausstellung vom 31. Mai 2021 bis 20. März 2022**

### Öffnungszeiten und Veranstaltungen zwischen den Jahren 2021/2022

Die Festtage fallen in diesem Jahr etwas kürzer aus. Daher bietet die Grafikstiftung Neo Rauch besondere Öffnungszeiten zwischen den Jahren an:

Heiligabend/1. Weihnachtsfeiertag/Sylvester/Neujahr Geschlossen

**Sonntag, 26. Dezember 2021 (1. Weihnachtstag), bis Donnerstag, 30. Dezember 2021, durchgehend von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.**

Ab Sonntag, 2. Januar 2022, gilt wieder die reguläre Öffnungszeit.

Am Montag, **27. Dezember 2022** bietet die Stiftung zudem um 14.00 Uhr eine Öffentliche Führung\* durch die aktuelle Ausstellung an.

### Öffentliche Führungen im Januar und Februar 2022\*

Sonntag, 9. Januar 2022, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr.

Sonntag, 13. Februar 2022, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr.

\*Um Voranmeldung wird gebeten. Weitere Informationen zu der Ausstellung und zu den Veranstaltungen entnehmen Sie bitte der Webseite [www.grafikstiftungneorauch.de](http://www.grafikstiftungneorauch.de)

Grafikstiftung Neo Rauch  
Besthornpark  
Wilhelmstr. 21 – 23  
D-06449 Aschersleben  
[www.grafikstiftungneorauch.de](http://www.grafikstiftungneorauch.de)  
[mail@grafikstiftungneorauch.de](mailto:mail@grafikstiftungneorauch.de)  
Tel./Fax: +49(0)3473 9149344

Öffnungszeiten November 2021 bis Februar 2022: Mittwoch – Sonntag, 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Eintritt: 4,00 EUR, ermäßigt 2,50 EUR, Gruppen ab 10 Personen 2,50 EUR, ermäßigt 2,00 EUR; Freier Eintritt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
Aktuell gilt die 2 G-Regel.



Foto: Uwe Walter, Berlin

### Impressum:

Herausgeber: Stadt Aschersleben  
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH  
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode  
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99  
[info@harzdruckerei.de](mailto:info@harzdruckerei.de), [www.harzdruckerei.de](http://www.harzdruckerei.de)

Redaktion: Annett Krake  
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920  
E-Mail: [a\\_krake@aschersleben.de](mailto:a_krake@aschersleben.de)

Anzeigenberatung:  
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26

Verteilung: Zeitzer Werbeagentur GmbH  
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz  
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt erscheint am 12. März 2022.**